

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

55. Jahrgang

08.01.2026

Nr. 1



Inhalt:

Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2026

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

der Stadt Haltern am See

1. Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Haltern am See mit Beschluss vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit	2026
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	129.976.537 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	137.030.013 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.831.919 EUR
somit auf	-5.221.557 EUR
im <u>Finanzplan</u> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	124.065.422 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	125.979.665 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	1.831.919 EUR
dem Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit mit	-1.914.243 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.556.098 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.285.220 EUR
dem Saldo aus der Investitionstätigkeit mit	-4.729.122 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.361.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	28.395.000 EUR
dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit mit	8.966.800 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird im Ergebnisplan durch einen zweiprozentigen Anteil der ordentlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Versorgungsaufwendungen sowie der bilanziellen Abschreibungen bestimmt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.360.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

24.017.250 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.221.557 EUR

festgesetzt.

Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan erfolgt nicht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

65.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 825 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

500 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die einschlägigen Regelungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und

Auszahlungen finden keine Anwendung auf nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, über im Rahmen der Rückzahlung von Liquiditätskrediten erforderlich werdende nicht veranschlagte Auszahlungen ohne betragsmäßige Begrenzung selbst zu entscheiden.

(3) Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 9

Im Rahmen von Stellenbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten/-innen auch mit vergleichbaren Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/-innen besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung der Ausweisung der Stellen ist mit dem Stellenplan des nächsten Jahres vorzunehmen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen ist dem Kreis Recklinghausen - Kommunalaufsicht - mit Schreiben vom 16.12.2025 angezeigt worden. Mit Schreiben des Kreises Recklinghausen vom 22.12.2025 wurde die Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 im Fachbereich Finanzen im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.19, 2.37 und 2.39 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 05.01.2026

Stadt Haltern am See
Der Bürgermeister

i. V.

gez.

(Meussen)
Kämmerer

Anlage: Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zum Haushalt 2026

1. Aufbau des Haushaltes

Der Ergebnisplan und der Finanzplan sind Grundlage für die nachstehenden Regelungen.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung der Ansätze innerhalb des einzelnen Produkts obliegt im Rahmen seiner Befugnisse dem Produktverantwortlichen. Darüber hinaus haben die Dezernenten die Verantwortung für die Produkte ihres Organisationsbereichs. Die Verantwortung umfasst die personalisierte Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu einer möglichen Gefährdung der Ergebnisse in den Produkten führen können, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zu diesen Gegenmaßnahmen zählt vor allem, alle Einsparungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen, die ausgeschöpft werden können.

3. Bildung von Budgets

Die im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung zu bewirtschaftenden Haushaltspositionen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW innerhalb der Teilpläne entsprechend ihrer Produkt/-/ Organisationszugehörigkeit zu Budgets verbunden.

Für die Bewirtschaftung der Deckungsmittel in den Teilplänen wird für die Aufwendungen und Auszahlungen je Organisationseinheit prinzipiell jeweils ein Budget/- Deckungskreis gebildet, wobei die Positionen 3.1.1 a) bis f) jeweils einem separaten Budget/- Deckungskreis zuzuordnen sind.

Die Mittelbereitstellung erfolgt grundsätzlich auf Budgetebene. In Einzelfällen stellt der Fachbereich Finanzen auf Antrag Deckungsmittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit auf Sachkontenebene unmittelbar zur Verfügung.

Durch die Budgetierung darf zu keinem Zeitpunkt die Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt werden. Soweit eine drohende Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses absehbar ist, können unterjährig Budgetsperren eingerichtet werden.

3.1 Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen

3.1.1 Deckungsfähigkeit im konsumtiven Ergebnis- und Finanzhaushalt

Innerhalb der Produkte sind alle Aufwendungen untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Produkte von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, ist im Übrigen auch ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Produkten möglich.

Werden Sachkonten auf Produktebene für bereits bestehende Aufwandsarten neu eingerichtet, sind diese Sachkonten ebenfalls im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu bewirtschaften. Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung.

Darüber hinaus gilt:

- Für alle Sachkonten im Zusammenhang der Energieaufwendungen (Gas, Wasser, Strom und sonstige Wärmeerzeugung) gilt für die Dauer der kriegsbedingten Energiekrise die produkt- sowie budgetübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit analog.
- Die Maßnahmen im Rahmen der (konsumtiven) Abwicklung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) sind organisationsübergreifend auf Ebene der Produktsachkonten gegenseitig deckungsfähig.
- Die Deckungsfähigkeit gilt entsprechend produkt- und budgetübergreifend für alle Maßnahmen hinsichtlich einer möglichen (konsumtiven) Mittelverwendung zur Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität („Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“).

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Produkte / Organisationseinheiten ausgenommen sind folgende Aufwendungen, die produktübergreifend jeweils untereinander als Budget für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen (inkl. Personalnebenaufwendungen, Aufwendungen für Fortbildungen u. Dienstreisen sowie für ärztliche Untersuchungen)
- b) Zuführungen zu Rückstellungen
- c) Abschreibungen
- d) Wertberichtigungen
- e) Interne Leistungsverrechnungen
- f) Aufwendungen im Rahmen von Flüchtlingsangelegenheiten

Sämtliche Aufwendungen der einzelnen Produkte sind auf Antrag einseitig deckungsfähig zugunsten der vorstehenden Aufwendungen zu 3.1 a) bis f).

Die Mehraufwendungen zu 3.1 a) bis f) gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW.

Besteht im Rahmen des Jahresabschlusses bei einer Aufwandsposition noch die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen, steht diese Aufwandsermächtigung bis zur Höhe der Rückstellung nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Im Übrigen sind im Finanzhaushalt alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit untereinander gegenseitig deckungsfähig.

3.1.2 Deckungsfähigkeit im investiven Finanzhaushalt

Innerhalb der Produkte sind alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit unabhängig von Wertgrenzen untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Werden Investitionsmaßnahmen auf Produktebene neu eingerichtet, sind diese Maßnahmen ebenfalls im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu bewirtschaften. Der im Produkt ausgewiesene Investitionsrahmen darf nicht überschritten werden. Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt grundsätzlich auch produkt- und budgetübergreifend:

- für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die derselben Investitionsmaßnahme zuzurechnen sind,
- für Investitionsauszahlungen des Produktbereichs 03 (Schulträgeraufgaben), sowie
- für die Maßnahmen im Rahmen der (investiven) Abwicklung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK),
- für die mögliche (investive) Mittelverwendung zur Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität („Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“).

3.1.3 Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Die in diesem Haushaltsplan ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen können gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 12 Abs. 2 KomHVO NRW im Rahmen der Deckungsfähigkeit gegenseitig oder für neue Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, ohne dass im gleichen Jahr Liquidität begründet wird. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

3.1.4 Deckungsfähigkeit im Rahmen der Festwertbewirtschaftung

Sämtliche in diesem Haushaltsplan ausgewiesene Festwertpositionen werden über die einzelnen Teilpläne hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleches gilt für neu einzurichtende Positionen. Die Deckungsfähigkeit umfasst sowohl jeweils für sich die in den Teilergebnisplänen als auch die in den investiven Teilfinanzplänen geführten Positionen zur

Festwertbewirtschaftung. Eine Vermischung von Haushaltsmitteln zwischen den Teilergebnis- mit den investiven Teilfinanzplänen soll nicht erfolgen.

Darüber hinaus sind gemäß § 20 KomHVO NRW alle konsumtiven und investiven Auszahlungspositionen innerhalb der Teilfinanzpläne bis zur Höhe der investiven Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 1 GO NRW gegenseitig deckungsfähig. Bei der Beurteilung ist jeweils die gegenwärtige und geplante Haushaltssituation zu beachten.

Die Deckungsfähigkeit der Auszahlungspositionen zwischen den konsumtiven und investiven Teilfinanzplänen ist äußerst restriktiv anzuwenden. Grundsätzlich gilt die vorrangige Deckungsfähigkeit innerhalb der konsumtiven und investiven Teilfinanzpläne.

3.2 Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen

3.2.1 Mehrerträge und -einzahlungen im konsumtiven Haushalt

Innerhalb der Teilergebnispläne berechtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Soweit Produkte von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, ist im Übrigen auch ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Produkten möglich.

Die Verwendung von Mehrerträgen über das einzelne Budget hinaus, ist lediglich im Rahmen von Jahresabschlussbuchungen möglich.

3.2.2 Mehreinzahlungen im investiven Haushalt

Mehreinzahlungen in den Teilfinanzplänen berechtigen zu Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen.

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Liquiditätskredite berechtigen im Rahmen der Deckungsfähigkeit Mehreinzahlungen von Liquiditätskrediten zu nicht veranschlagten Auszahlungen von Liquiditätskrediten.

Soweit konsumtive Mehreinzahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne investive Mehrauszahlungen decken sollen, ist die investive Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 1 GO NRW zu beachten. Bei der Beurteilung ist jeweils die gegenwärtige und geplante Haushaltssituation maßgeblich. Die Deckungsfähigkeit der konsumtiven Einzahlungen zu Gunsten von investiven Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne ist äußerst restriktiv anzuwenden. Grundsätzlich gilt die vorrangige Deckungsfähigkeit innerhalb der konsumtiven und investiven Teilfinanzpläne.

4. Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind mit Zustimmung des Fachbereichs Finanzen in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern die zu übertragenden Mittel im ablaufenden Haushaltsjahr unter Beachtung der maßgeblichen Regelungen des NKF noch zur Verfügung stehen und Mittelbindungen in Form von vergebenen aber nicht abgerechneten Aufträgen/ Bestellungen vorliegen.

Investive Ermächtigungsübertragungen sind an die einzelnen Maßnahmen gebunden und nicht deckungsfähig gemäß Ziffer 3.1.2.

Auch zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen sind erforderlichenfalls Ermächtigungsübertragungen möglich.

Darüber hinaus entscheidet der Fachbereich Finanzen auf Antrag über mögliche Ermächtigungsübertragungen. Es gelten die Regelungen des § 22 KomHVO NRW.